

Arbeitszeit

UNVERZICHTBAR

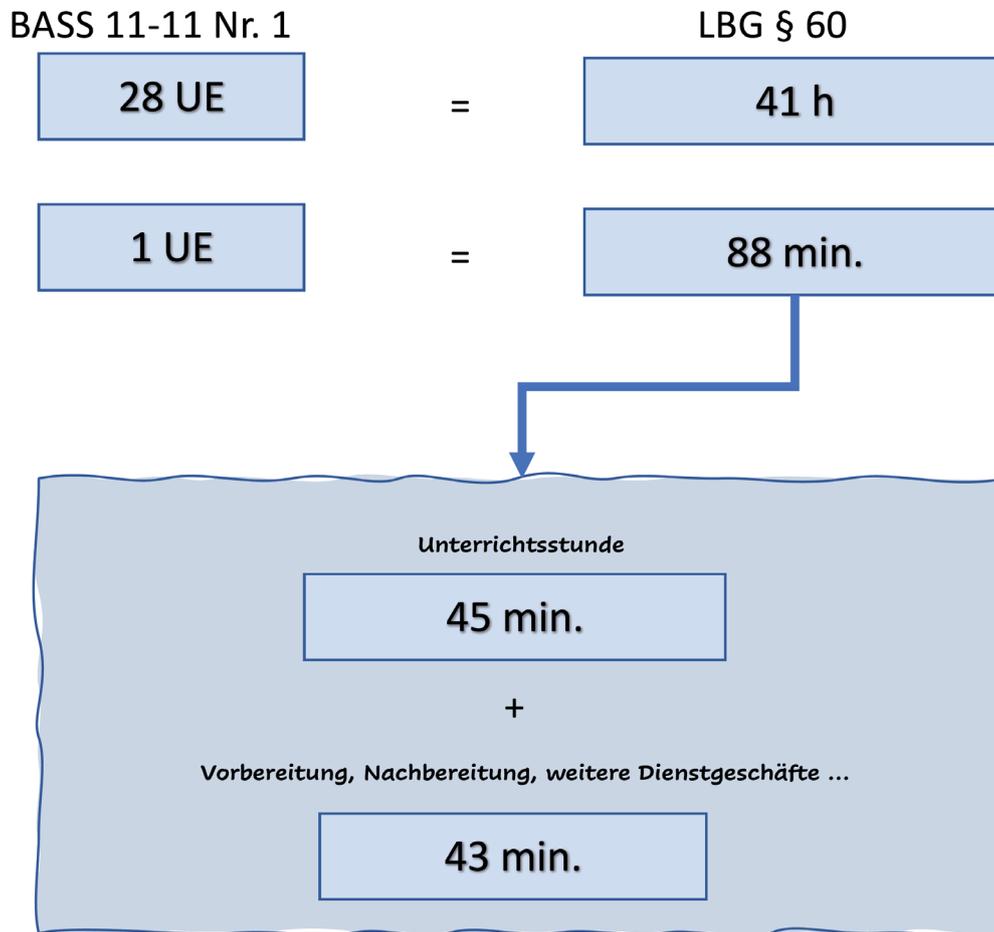
GEW
NRW.
**Gute Bildung,
 Erziehung
 & Wissenschaft**

Nach einem Beschluss des EuGH muss aufgrund des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die Arbeitszeit erfasst werden.

Für Landesbeschäftigte in Nordrhein-Westfalen gilt gemäß § 60 LBG (analog für Tarifbeschäftigte § 44 TV-L) die 41 Stunden Woche. Diese ist im Schuldienst auf die Unterrichtspflichtstundenzahl (BASS 11-11 Nr.1) zu übertragen.

Bei einer Unterrichtsverpflichtung von z. B. 28 Unterrichtseinheiten (UE), entspricht 1 UE etwa 88 Minuten. Dies bedeutet, dass neben den 45 Minuten Unterricht „nur“ noch 43 Minuten für Vor-, Nachbereitung, Elterngespräche, Konferenzen etc. zur Verfügung stehen. Bereits ab einer Klassenstärke von 22 steht somit, wenn alle anderen Aufgaben ausgeblendet werden, für jedes Kind noch knapp je eine ganze Minute für Vorbereitung und Nachbereitung zur Verfügung. Die große Herausforderung in den kommenden Schuljahren besteht aufgrund der fehlenden Ressourcen darin, Prioritäten zu setzen. Selbst vermeintliche Pflichtaufgaben können nicht mehr sofort erledigt werden und müssen ggf. auf die Warteliste. Die Regelungsverantwortung liegt nach Schulgesetz in den Schulen selbst. Hiernach haben im demokratischen Miteinander Schulleitung (§59) und Lehrerkonferenz (§68) Grundsätze zu entwickeln, die auch den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten berücksichtigen.

Zusammenfassung der Rechtslage



Für andere Lehrämter gilt analog bei:

Wochenstunden	→	1 UE ≈ x min
27,5		89,5
25,5		96,5
25		98,5
22		112

Hinweis: Auch bei Teilzeit gilt pro Unterrichtseinheit die angegebene Minutenzahl.